

EINKAUFSBEDINGUNGEN (Stand 2026)

I. Allgemeines / Anwendungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen zwischen uns und unseren Lieferanten.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt haben.
3. Die Annahme von Waren oder Leistungen des Lieferanten sowie deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) sind mindestens in Textform (z. B. E-Mail) abzugeben.

II. Vertragsschluss

1. Bestellungen, Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Bestellungen können auch elektronisch über ERP- oder Beschaffungssysteme erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
3. Im Einzelfall von uns vorgegebene Spezifikationen, Normen, Zeichnungen oder Toleranzangaben sind verbindlich.
4. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er sich über Art und Umfang der Leistung anhand der bereitgestellten Unterlagen informiert hat.
5. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler in Bestellungen, Zeichnungen oder Unterlagen verpflichten uns nicht. Der Lieferant hat uns über solche Fehler unverzüglich zu informieren.
6. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Muster, Marken, Aufmachungen sowie Fertig- und Halbfertigprodukte, die wir bereitstellen oder die in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum.
7. Diese dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch für andere Zwecke verwendet werden.

Visionen sind formbar

III. Lieferung und Versand

1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und gelten als eintreffend am vereinbarten Erfüllungsort.
2. Der Lieferant gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn vereinbarte Liefertermine überschritten werden.
3. Bei drohenden Lieferverzögerungen hat der Lieferant uns unverzüglich zu informieren und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.
4. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.
5. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir berechtigt, die Annahme von Lieferungen zu verweigern.
6. Unsere Versand- und Verpackungsvorschriften sind einzuhalten.
7. Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, frei Haus an die von uns angegebene Empfangsstelle.
8. Die Gefahr geht erst mit Annahme der Ware an unserer Empfangsstelle auf uns über.
9. Verpackungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Ware vor Beschädigungen schützen.
10. Umweltgerechte, recyclingfähige Verpackungen sind bevorzugt zu verwenden.

IV. Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt befreien die betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von den Leistungspflichten.
2. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Pandemien, Epidemien, Cyberangriffe, Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse.
3. Die betroffene Partei hat die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren und die Auswirkungen soweit möglich zu minimieren.
4. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

Visionen sind formbar

V. Qualität und Annahme

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen den vereinbarten technischen Spezifikationen, den gesetzlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2. Der Lieferant hat ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu betreiben und geeignete Prüfmaßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen.
3. Maßgeblich für Mengen, Maße und Qualität sind die Ergebnisse unserer Wareneingangskontrolle.
4. Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit.
5. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Transport, Versicherung sowie sämtlicher Nebenkosten.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von
 - 14 Tagen mit 2 % Skonto oder
 - 60 Tagen netto.
3. Die Zahlungsfrist beginnt mit vollständigem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung sowie der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung.
4. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
5. Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

Visionen sind formbar

VII. Mängelhaftung

1. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
2. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Das Wahlrecht liegt bei uns.
3. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
4. Der Lieferant hat sämtliche Kosten zu tragen, die durch mangelhafte Lieferungen entstehen, insbesondere Transport-, Material- und Arbeitskosten.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich drei Jahre ab Gefahrenübergang.
6. Für Ersatzlieferungen oder nachgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

VIII. Produkthaftung

1. Wird aufgrund eines Fehlers der gelieferten Ware gegen uns Produkthaftungsansprüche geltend gemacht, stellt der Lieferant uns von diesen Ansprüchen frei.
2. Dies umfasst auch sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung sowie Rückruf-, Prüf- und Austauschkosten.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Nutzung der Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von allen Ansprüchen frei.

X. Dienstleistungen

1. Personen des Lieferanten, die Arbeiten auf unserem Betriebsgelände ausführen, haben die geltenden Betriebs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
2. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch seine Mitarbeiter oder Beauftragten verursacht werden.

Visionen sind formbar

XI. Geheimhaltung und Eigentum an Informationen

1. Alle von uns übermittelten technischen und kaufmännischen Informationen sind vertraulich zu behandeln.
2. Diese dürfen nur zur Durchführung der jeweiligen Bestellung verwendet werden.
3. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Daten und Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind nach Beendigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben.
4. Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen zu treffen.

XII. Nachhaltigkeit, Compliance und Lieferkette

1. Der Lieferant verpflichtet sich zu verantwortungsvollem und nachhaltigem Handeln.
2. Der Lieferant achtet die international anerkannten Menschenrechte und stellt sicher, dass keine Kinder- oder Zwangsarbeit eingesetzt wird.
3. Der Lieferant sorgt für sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen.
4. Umweltgesetze und Umweltstandards sind einzuhalten. Der Lieferant bemüht sich um eine kontinuierliche Reduzierung von Emissionen, Energieverbrauch und Abfällen.
5. Korruption, Bestechung und sonstige unlautere Geschäftspraktiken sind untersagt.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Anforderungen auch an seine eigenen Lieferanten weiterzugeben.
7. Auf Verlangen hat der Lieferant geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Anforderungen vorzulegen.

XIII. Datenschutz und Informationssicherheit

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet werden.
3. Der Lieferant hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Daten und IT-Systemen zu treffen.

Visionen sind formbar

XIV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware zu liefern oder die Leistung zu erbringen ist.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Balingen. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.